

nichtamtliche Lesefassung

SATZUNG

ab 2021

über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Tourismusbeitragsatzung, TBS) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2021

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl., S. 113) und des § 9 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 13.12.2018, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 16.12.2021, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck und Erhebungsgebiet

- (1) ¹Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus erhebt die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld einen Tourismusbeitrag. ²Das Erhebungsgebiet erstreckt sich vollständig auf das Gebiet der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. ³Zu diesem Aufwand rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bedient, soweit sie dem Dritten von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld geschuldet werden. ⁴Zum Aufwand zählen insbesondere auch die tourismusbeitragsfähigen Aufwendungen der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH.
- (2) Der Gesamtaufwand der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nach Abs. 1 soll gedeckt werden durch:
- | | | |
|--|----|---------|
| • Tourismusbeiträge | zu | 84,45 % |
| • sonstige Entgelte und Gebühren | zu | 5,55 % |
| • Eigenanteil (Anteil für das öffentliche Interesse) | zu | 10,00 % |

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) ¹Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. ²Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beitragspflichtige Tätigkeit, die vorübergehend im Erhebungsgebiet ohne dort vorhandene(n) Betriebssitz oder Betriebsstätte ausgeübt wird.
- (2) ¹Besondere wirtschaftliche Vorteile werden denen geboten, die im Erhebungsgebiet in selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. ²Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. ³Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen. ⁴Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 bis 3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher den Beitragspflichtigen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet geboten wird. ²Der Vorteil wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus: dem im Erhebungsgebiet erzielten Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).
- (2) ¹Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. ²Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfolgt. ³Maßgebend ist der Umsatz des vorletzten dem Erhebungsjahr vorausgegangen Kalenderjahres (Vorvorjahres). ⁴Abweichend hiervon ist der Umsatz des jeweiligen Erhebungsjahres zugrunde zu legen:
- a) für den Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Jahres;
 - b) für den Fall der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Jahres.

⁵Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, wird der Umsatz für das darauf folgende erste volle Erhebungsjahr geschätzt. ⁶Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

- (3) ¹Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Tourismus beruhend geltenden Teil des Umsatzes. ²Er ist in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 (a bis e) bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus; er ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 3a Sonder-Maßstab wegen Corona-Krise

- (1) Für die Erhebungsjahre 2021 bis 2023 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch die folgenden Absätze.
- (2) Für die Maßstabskomponente Umsatz gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit der abweichenden Maßgabe, dass anstelle des im vorvergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet.
- (3) Für die Maßstabskomponente Vorteilssatz gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Vorteilssätze in der Anlage zu dieser Satzung während des Erhebungsjahres vorläufig und nach Ablauf des Erhebungsjahres endgültig bestimmt werden.
- (4) Für die Maßstabskomponente Gewinnsatz gilt Absatz 3 entsprechend § 3 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 4 Beitragsatz

Der Beitragsatz beträgt 9,40 % des Messbetrags gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5 Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) ¹Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungsjahres. ²Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6 Anzeige-, Auskunfts- und Erklärungs pflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

- (1) ¹Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. ²Jede bzw. jeder Beitragspflichtige hat der Berg- und Universitätsstadt bis zum 15.10. eines jeden Kalenderjahres die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Umsätze bzw. Einnahmen des Vorjahres unter Beifügung geeigneter Umsatz- bzw. Einnahmenachweise zu erklären.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
 - die Berechnungsgrundlagen schätzen,
 - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen.
- (3) ¹Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beiträge nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gemäß Artikel 6 Europäische Union-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) i.V.m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) erhoben und verarbeitet. ²Zu diesem Zweck können Daten gemäß § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung insbesondere beim Finanzamt Goslar, im elektronischen Grundbuch, bei den Einwohnermeldeämtern, bei den Tourist-Informationen und bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld - Bau-, Ordnungs- sowie Kämmereiamt - erhoben und verarbeitet werden.
- (4) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden.

§ 7 Vorausleistung

- (1) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages erheben.
- (2) ¹Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des erklärten Umsatzes im Sinne des § 6 Abs. 1 oder werden nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 geschätzt. ²Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistungsschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Heranziehung zur Vorausleistung (§ 8 Abs. 1).

§ 8 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

- (1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum (endgültigen) Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Vorausleistung und der endgültig festgesetzte Beitrag sind jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird von einer Beitragsfestsetzung abgesehen.
- (3a) ¹Die Beitragsfestsetzung für die Erhebungsjahre 2021 bis 2023 kann im Hinblick auf den Beitragsmaßstab (§ 3a i.V.m. § 3 dieser Satzung) vorläufig (i.S.v. § 165 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung) erfolgen, bis die Anlage zur Tourismusbeitragsatzung nachträglich mittels Änderungssatzung mit gesondert für 2021 bis 2023 ermittelten Vorteils- und Gewinnsätzen versehen worden ist. ²Für die Erhebungsjahre 2021 bis 2023 bemisst sich die Vorausleistung nach der die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergebenden Beitragsschuld; diese ist anhand der Angaben des Beitragspflichtigen oder anhand vergleichbarer Betriebe zu schätzen.

§ 9 Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

¹Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder die erforderlichen Angaben und Nachweise zur Berechnung des Beitrages oder der Voraussetzung nicht, nicht vollständig oder unrichtig erklärt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Tourismusbeitragsatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 03.11.2015, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.10.2017, tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 13.12.2018

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

L.S.

gez. Britta Schweigel

Bürgermeisterin

**Betriebsartentabelle - Anlage zur Tourismusbeitragssatzung - TBS
der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Altenau	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Buntenbock	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Clausthal und Zellerfeld	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Schulenberg	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Wildemann	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
A	Unterkunft:						
A01	Hotel, Gasthof, Pension m. Halb- u. Vollpension (außer: Restaurant-/Cafe-Betrieb), Umsatz über 500.000 €	95%	100%	80%	100%	95%	3%
A02	Hotel, Gasthof, Pension m. Halb- u. Vollpension (außer: Restaurant-/Cafe-Betrieb), Umsatz bis 500.000 €	95%	100%	80%	100%	95%	6%
A03	Hotel garni, Gasthof, Pension mit Frühstück (auch Privatpension)	100%	100%	95%	100%	100%	8%
A04	Vermietung von Ferienwohnungen-/appartements-/häusern, Privatziimmern ohne Frühstück	100%	100%	100%	100%	100%	16%
A05	Erholungsheim, Jugendherberge, Tagungsstätte	100%	100%	100%	100%	100%	1%
A06	Campingplatz	100%	100%	100%	100%	100%	1%
A07	Kur-/Reha-Klinik	100%	100%	100%	100%	100%	1%
B	Gastronomie:	65%		32%	70%	25%	
B01	Restaurant, Speisegaststätte (einschl. Pizzerien)	70%	60%	30%	70%	30%	7%
B02	Café, Eisdielen, Bistro	70%	60%	30%	70%	30%	8%
B03	Imbissbetrieb (auch Pizza- u. Döner-Ladenverkauf)	60%	20%	10%	70%	20%	8%
B04	Schankwirtschaft	60%	40%	20%	60%	20%	7%
B05	sonstige B-Betriebsarten (z.B. Tanz-, Vergnügungslokale u.a.)	70%	60%	30%	70%	30%	7%
C	Einzelhandel mit Vorteil überwiegend unmittelb. Art: Schwerpunkt Nahrungsmittel:						
CA		31%		11%	45%	13%	
CA01	Bäckerei-, Konditorei, Back-Shop (einschl. bäckereiübl. Lebensmittel- u. Zeitungsverkauf)	40%	wie CLZ	14%	50%	16%	6%
CA02	Fach-Einzelhandel mit Nahrungs-/Genussmitteln (auch Getränken, Spirituosen, Tabak-, Reformwaren, Nahrungsergänzungsmitteln u. Naturkosmetik); Fleischerei	30%	wie CLZ	8%	40%	13%	4%
CA03	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 400 T€	30%	wie CLZ	11%	50%	13%	4%
CA04	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 400 T€	30%	wie CLZ	11%	40%	13%	2%
CA05	Kiosk, einschl. Tabakwaren, Spirituosen, Zeitungen etc.	40%	wie CLZ	14%	60%	20%	4%
CA06	sonstige CA-Betriebsarten	30%	wie CLZ	11%	40%	10%	4%
CB	sonst. Einzelhandel:	34%		17%	50%	21%	
CB01	Apotheke	10%	wie CLZ	6%	20%	4%	5%
CB02	Bekleidung, Textilien, Lederwaren, Schuhe	50%	wie CLZ	17%	60%	20%	4%
CB03	Bücher, Zeitschriften, Papierwaren, Schreibwaren, Ansichtskarten, Lotoannahme	50%	wie CLZ	17%	60%	20%	3%
CB04	Drogerie, Parfümerie (auch: Drogeriemarkt mit sonst. Warenangebot)	30%	wie CLZ	11%	20%	20%	3%
CB05	Fotogeschäft, einschl. übl. Nebensortiment (Ansichtskarten, Fotorahmen, Alben etc.) und Fotostudio	50%	wie CLZ	20%	80%	20%	5%
CB06	Geschenkartikel, Andenken, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Holzschnitzerei, regionaltypische Holz- und Glaswaren	70%	wie CLZ	30%	80%	20%	5%
CB07	Kunst, Antiquitäten	50%	wie CLZ	17%	70%	20%	5%
CB08	Schmuck, Uhren, einschließl. Werkstatt	50%	wie CLZ	17%	70%	20%	4%
CB09	Sportartikel, Spielwaren, Hobby- und Bastelartikel	50%	wie CLZ	17%	60%	20%	3%
CB10	Tankstelle (Agentur-), einschl. Shop, Waschanlage, Kfz-Service-/Reparatur	20%	wie CLZ	13%	30%	6%	6%
CB11	Waren verschiedener Art	30%	wie CLZ	17%	40%	20%	4%
CB12	sonstige Einzelhandelsbetriebsarten (sofern nicht unter FA aufgeführt), z.B. Augenoptiker, Musikalienhandel, zoolog. Bedarf usw.	40%	wie CLZ	8%	50%	20%	4%
D	Freizeit/Unterhaltung			37%	84%	67%	
D01	Ausflugsfahrten für Touristen mit Fahrzeugen jeder Art, auch Binnensee-Personenschiffahrt (einschl. Fährverkehr)	100%	wie CLZ	100%	100%	100%	7%
D02	Fremdenführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wander-, Klettertouren-, Biketourenführung), Vorträge u. sonst. Urlaubsprogrammgestaltung für Touristen	100%	wie CLZ	100%	100%	100%	27%
D03	Kinobetrieb (einschl. Kiosk)	30%	wie CLZ	10%	40%	20%	3%
D04	Museum, Ausstellung	90%	wie CLZ	90%	80%	90%	2%
D05	Ausflugsfahrten-Veranstaltung-/Vermittlung	60%	wie CLZ	40%	90%	70%	7%
D06	Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad	60%	wie CLZ	10%	90%	50%	1%
D07	Spielautomatenbetrieb	10%	wie CLZ	10%	10%	10%	6%
D08	Sportanlagenbetrieb, z.B. Badminton-, Squash-, Tennisplätze (in Hallen u. Außenanlagen)	60%	wie CLZ	5%	90%	50%	4%
D09	Sportgerätevermietung (Skiausrüstung, Surfboards), Fahrradverleih; auch: Skilift Sportkurse (z.B. für Reiten, Ski, Surfen, Walking etc.), einschließl. evtl. Gerätevermietung	90%	wie CLZ	90%	90%	90%	33%
D10	Gerätevermietung	80%	wie CLZ	5%	80%	90%	18%
D11	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	90%	wie CLZ	30%	90%	30%	36%
D12	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	60%	wie CLZ	20%	80%	50%	16%
D13	sonstige D-Betriebsarten (z.B. Videothek usw.)	70%	wie CLZ	20%	80%	70%	13%
E	sonstige Dienstleistung mit unmittelb. Vorteil	16%		5%	8%	12%	
EA	Gesundheitswesen, Körperpflege						
EA00	Krankenhäuser	2%	wie CLZ	1%	4%	3%	2%
EA01	Arztpraxis mit Zusatzqualifikation für kur-/badeortsspezifische Heilanzeigen	12%	wie CLZ	7%	16%	12%	32%
EA02	Arztpraxis, Allgemeinmedizin u. Kinderarzt	3%	wie CLZ	2%	8%	6%	32%
EA03	Arztpraxis, sonstige Fachärzte	2%	wie CLZ	1%	4%	3%	34%
EA04	Friseursalon, Kosmetiksalon, Hand-/Fußpflege	8%	wie CLZ	7%	16%	1%	11%
EA05	Heilpraxis, auch: Ernährungs-/Diätberatung	20%	wie CLZ	7%	16%	3%	33%
EA06	Krankengymnastik-, Physiotherapie-Praxis	3%	wie CLZ	1%	8%	1%	27%
EA07	Massage-, Bäderpraxis	20%	wie CLZ	7%	20%	30%	17%
EA08	Solarium, Sauna, Fitnesszentrum	50%	wie CLZ	10%	20%	30%	3%
EA09	Tierarztpraxis	3%	wie CLZ	1%	4%	1%	24%
EA10	Zahnarztpraxis	1%	wie CLZ	1%	1%	1%	25%
EA11	sonstige EA-Betriebsarten	10%	wie CLZ	5%	11%	9%	24%

**Betriebsartentabelle - Anlage zur Tourismusbeitragssatzung - TBS
der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <i>Altenau</i>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <i>Buntenbock</i>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <i>Clausthal und Zellerfeld</i>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <i>Schulenberg</i>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <i>Wildemann</i>	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)	
EB	sonstige Dienstleistung unmittelbarer Art	mit Vorteil überwiegend						
EB01	Kfz-Vermietung	90%	wie CLZ	20%	90%	30%	13%	
EB02	Parkplatz-/Parkhausbewirtschaftung	60%	wie CLZ	15%	90%	30%	5%	
EB02a	Bewirtschaftung Ausflugsplatz	95%	wie CLZ	95%	95%	95%	5%	
EB03	Personenbeförderung, Linienverkehr (Omnibus)	30%	wie CLZ	5%	20%	6%	3%	
EB04	Postagentur, Postgeschäftsstelle	20%	wie CLZ	5%	20%	6%	4%	
EB05	Schneiderei, Änderungsschneiderei	10%	wie CLZ	2%	10%	6%	16%	
EB06	Taxiunternehmen	30%	wie CLZ	20%	50%	13%	15%	
EB07	sonstige EB-Betriebsarten	50%	wie CLZ	5%	50%	27%	9%	
F	Zulieferung i.w.S.							
FA	Waren, Stoffe, Transport			13%	13%			
FA01	Anstrichbedarf-, Baustoffe-, Eisenwaren-, Installationsbedarf-, Fußbodenbeläge-, Tapeten-Einzelhandel, auch: Baumärkte	wie CLZ	wie CLZ	12%	wie CLZ	wie CLZ	5%	
FA02	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	wie CLZ	wie CLZ	6%	wie CLZ	wie CLZ	6%	
FA03	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh.)	wie CLZ	wie CLZ	11%	wie CLZ	wie CLZ	2%	
FA04	Bürotechnik-, Büromöbel-, Computerhardware-Eh.	wie CLZ	wie CLZ	13%	wie CLZ	wie CLZ	3%	
FA05	Catering, Partyservice	wie CLZ	wie CLZ	3%	wie CLZ	wie CLZ	6%	
FA06	Druckerei, Verlag	wie CLZ	wie CLZ	14%	wie CLZ	wie CLZ	3%	
FA07	Elektrogeräte, Unterhaltungselektronik-, Ton- u. Bildträger-, EDV-Zubehör-, Mobilfunkartikel-Eh.	wie CLZ	wie CLZ	5%	wie CLZ	wie CLZ	4%	
FA08	Großhandel mit Nahrungs-, Genussmitteln, Getränken, Geschenkartikeln, Textil-, Schuh- u. Lederwaren	wie CLZ	wie CLZ	13%	wie CLZ	wie CLZ	2%	
FA09	Güterverkehr, Containerdienst	wie CLZ	wie CLZ	11%	wie CLZ	5%	8%	
FA10	Handelsvermittlung für Nahrungs-, Genussmittel, Getränke u. Geschenkartikel, Textil-, Schuh- u. Lederwaren	wie CLZ	wie CLZ	13%	wie CLZ	wie CLZ	31%	
FA11	Kfz-Handel (incl. Zubehör), Kfz-Reparatur-/Lackierung (außer Kfz-Service in Tankstellen)	wie CLZ	wie CLZ	5%	wie CLZ	wie CLZ	5%	
FA12	Möbel, Küchen, Teppiche, sonst. Wohneinrichtungsbedarf, Haushaltswaren, Einzelhandel	wie CLZ	wie CLZ	5%	wie CLZ	wie CLZ	2%	
FA13	Post-, Paket-, Kurierdienst	wie CLZ	wie CLZ	8%	wie CLZ	wie CLZ	19%	
FA14	Schlüsseldienst (incl. Schuh-Schnellreparatur)	60%	wie CLZ	5%	50%	13%	12%	
FA15	Versorgungsunternehmen, Energie-, Wasser-	wie CLZ	wie CLZ	8%	wie CLZ	wie CLZ	5%	
FA16	sonstige FA-Betriebsarten (z.B. Vermietung von Betriebsmitteln an Betriebe der obigen Gruppen A-E)	wie CLZ	wie CLZ	9%	wie CLZ	wie CLZ	10%	
FB	Bauwirtschaft	12%	12%	12%	12%	12%		
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	wie CLZ	wie CLZ	9%	wie CLZ	wie CLZ	22%	
FB02	Bauträgerunternehmen	wie CLZ	wie CLZ	9%	wie CLZ	wie CLZ	11%	
FB03	Bauunternehmen	wie CLZ	wie CLZ	12%	wie CLZ	wie CLZ	4%	
FB04	Dachdeckerei	wie CLZ	wie CLZ	9%	wie CLZ	wie CLZ	5%	
FB05	Elektroinstallation	wie CLZ	wie CLZ	12%	wie CLZ	wie CLZ	8%	
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	wie CLZ	wie CLZ	12%	wie CLZ	wie CLZ	8%	
FB07	Garten-/Landschaftsbau	wie CLZ	wie CLZ	12%	wie CLZ	wie CLZ	5%	
FB08	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	wie CLZ	wie CLZ	9%	wie CLZ	wie CLZ	6%	
FB09	Malerbetrieb, Lackiererei, Glaserei (einschließl. evtl. Fußbodenverlegung)	wie CLZ	wie CLZ	15%	wie CLZ	wie CLZ	11%	
FB10	Raumausstattung	wie CLZ	wie CLZ	12%	wie CLZ	wie CLZ	6%	
FB11	Schreinerei, Tischlerei	wie CLZ	wie CLZ	14%	wie CLZ	wie CLZ	5%	
FB12	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	wie CLZ	wie CLZ	9%	wie CLZ	wie CLZ	6%	
FB13	sonstige FB-Betriebsarten (z.B. Holz- u. Bautenschutz)	wie CLZ	wie CLZ	11%	wie CLZ	wie CLZ	7%	
FC	Dienstleistung mit überwiegend mittelbarem Vorteil							
FC01	Computerdienstleistungen, EDV-Beratung, Webdesign	wie CLZ	wie CLZ	14%	wie CLZ	wie CLZ	21%	
FC02	Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grdst.	wie CLZ	wie CLZ	5%	wie CLZ	wie CLZ	17%	
FC03	Gebäude-/Fensterreinigung	30%	wie CLZ	11%	60%	15%	13%	
FC03a	Schornsteinfeger	30%	17%	8%	56%	15%	24%	
FC04	Geld-/Kreditinstitut	wie CLZ	wie CLZ	9%	wie CLZ	wie CLZ	3%	
FC05	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnbjekten, einschl. Gartenpflege	wie CLZ	wie CLZ	100%	wie CLZ	wie CLZ	18%	
FC06	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste), Hausverwaltung, Finanzierungsvermittlung	wie CLZ	wie CLZ	10%	wie CLZ	wie CLZ	24%	
FC07	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-apartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Verwaltung und Betreuung	wie CLZ	wie CLZ	100%	wie CLZ	wie CLZ	12%	
FC08	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechn. Unternehmensberatung	wie CLZ	wie CLZ	15%	wie CLZ	wie CLZ	28%	
FC09	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwälte mit Notariat	wie CLZ	wie CLZ	9%	wie CLZ	wie CLZ	30%	
FC10	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwälte ohne Notariat	wie CLZ	wie CLZ	6%	wie CLZ	wie CLZ	30%	
FC11	Schreib-/Buchhaltungs-/Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice (außer FC01)	wie CLZ	wie CLZ	8%	wie CLZ	wie CLZ	30%	
FC11a	Vermietung / Verpachtung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe bzw. selbständig Tätige	nach bzw. entsprechend dem Vorteilssatz des unmittelbar bevorteilten Nutzungsberechtigten (Mieter bzw. Pächter)						28%
FC12	Versicherungsvermittlung/-agentur, Kreditvermittlung	wie CLZ	wie CLZ	4%	wie CLZ	wie CLZ	17%	
FC13	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	wie CLZ	wie CLZ	11%	wie CLZ	wie CLZ	6%	
FC14	Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung; außer Webdesign FC01)	wie CLZ	wie CLZ	14%	wie CLZ	wie CLZ	9%	
FC15	sonstige FC-Betriebsarten (z.B. selbstst. Koch, Musiker, Tontechniker etc.)	wie CLZ	wie CLZ	10%	wie CLZ	wie CLZ	18%	